



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

N.I. Schwedisches Schreiben, die Lüttichsche Forderung betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. als das ordentliche Contingent, son-  
 dern auch noch 20. M. Thlr., welche der  
 Chur: Edlische Gesandte Graf von Für-  
 stenberg, als eine Courtoisie vor die  
 Schwedischen Officiers, auf dem Con-  
 vent zu Nürnberg versprochen hatte, im  
 Fall Selbige die präterdirte Quartier-  
 Messung fallen lassen würden, denn 200.  
 M. Thlr. vor solche Quartier - Messung  
 pro praterito, und noch etliche Tau-  
 send Thaler Executions - Gebühren.  
 Endlich wurde es verglichen, daß das  
 Stifft Lüttich überhaupt 250000. Rthl.  
 zahlen mußte: und justificirte der Ge-  
 neralissimus sein Verfahren durch das  
 Schreiben sub N. I.

N. I.  
 Der Fran-  
 co-  
 Contraven-  
 tionen  
 über das In-  
 strumentum  
 facti.

Diesem Exempel folgten die Fran-  
 sen im Schwäbischen Ereyß und am  
 Rheinfrohlin, verweigerten die Eva-  
 cuation der Wald: Städte, und schrie-  
 ben starcke Contributiones aus, so, daß  
 fast niemand mehr von den Ständen ein  
 zureichendes Mittel, Teutschland in sei-  
 ner Consistenz zu erhalten, vorschlagen  
 wolte oder kontde; Hierzu kam noch, daß,

als der Chur: Beyrische Gesandte den Le-  
 gat Vollmarn fragte: Ob dann nicht die  
 Königliche Spanische Ordre wegen Eva-  
 cuation Franckenthals heraus gegeben  
 werden wolte? Derselbe geantwortet,  
 „daß Ihre Kayserliche Majestät wieder-  
 „um an den Erz: Herzog deshalb ge-  
 „schrieben hätten, würde auch ferner na-  
 „cher Spanien zu schreiben nicht unter-  
 „lassen. Er müsse wissen, daß in Spa-  
 „nien dieser Gebrauch sey, wenn gleich  
 „der König was resolvire, so siehe es doch  
 „hernacher bey denen Ministris, wenn  
 Sie vermeynten, daß es damit Zeit sey.  
 Daß es also auch in diesem Punct wie-  
 derum weitläufftig gemacht werden woll-  
 te. Endlich kam der, zwischen den Kay-  
 serlichen und Schwedischen Gesand-  
 ten, allschon in Octobr. 1649. geschlos-  
 sene Exauclorations - Recess, welcher  
 bisshero sehr secretirt worden war,  
 nun auch zum Vorschein, und lan-  
 tet folgender Massen, wie ab N. II. zu  
 ersehen.

1650.  
 August.

Exauclora-  
 tions: Recess  
 zwischen den  
 Kayserlichen  
 und Schwes-  
 dischen.

N. II.

N. I.

Schreiben des Schwedischen Generalissimi, zu Justificirung der gegen das  
 Stifft Lüttich geschēhenen Execution.

Unsern zc.

Hochgebohrner Fürst.

Eurer Liebden und Excellenz unterm 7ten dieses Scyli Novi an Uns abge-  
 gebenes haben Wir zu recht erhalten, und darab mit mehrern vernommen, was Eu-  
 re Liebden und Excellenz zusorderst wegen Unser, so wohl gegen Dieselbe per-  
 sönlich, als auch insonderheit durch den Herrn General-Major von der Linden,  
 der nach dem Stifft Lüttich zur Execution geschickten Troupen halber hiebevoo-  
 gethanen Erklärung Uns erinnern, und solchemnach dabeneben um gemessene Ver-  
 ordnung an den Herrn General Steinbocken Ansuchung thun wollen, damit  
 derselbe von gedachtem Stifft Lüttich über dessen Contingent nichts betreiben, son-  
 dern nach erlangter Quota die Vblicher abdancken und abführen, und entzwischen  
 des Herrn Churfürstens von Edlin Liebden, als ausschreibenden Fürsten, die Di-  
 rection über diese Execution lassen möchte.

Nun tragen Wir zusorderst keinen Zweifel, Eure Liebden und Excellenz  
 sich beliebiger Massen annoch erinnern werden, was in dieser Lüttichschen Sache zwi-  
 schen Uns und dem Grafen von Fürstenberg, Zeit Unser Anwesenheit zu Nürnberg,  
 vorgelauffen, und welchergestalt, nachdeme die durch Unsern Abgeordneten über  
 Jahr und Tag am Churfürstlichen Edlnischen Hof versuchte gültliche Handlung  
 nicht zureichen, sondern man Uns durch allerhand Ausflüchte und vergebliche Ver-  
 trübungen von einer Zeit zur andern aufgehalten, und solcher Gestalt diese Unsere  
 billigmäßige Forderung auf die lange Banck schieben, oder gar in Ungewißheit se-  
 hen

1650.  
August.1650.  
August.

hen wollen, Wir jetzt erzehten Umständen nach unumgänglich bewogen worden, diesen und dergleichen noch weiter vermuthenden Illusionibus, mit denen im Friedensschluß und dessen Executions-Haupt-Recess erlaubten Mitteln, durch die jetzt dem Herrn General Steinböcken committirte Execution, zu begegnen. Insonderheit aber, was massen diese solchergestalt Uns abgendsigte Resolution Eurer Liebden und Excellenz Wir durch den Herrn General Major von der Linden zu dem Ende nur notificiren lassen, damit durch mehrgedachte Execution denen benachbarten Cronen, bevorab aber dem König von Hispanien, keine Ombrage zu ungleichen Verdacht gegeben, sondern Dieselbe bey Zeit davon advertiret, und von Unserer dahin gerichteten Intention, daß Wir hierdurch nichts anders intendirten, als Uns desjenigen, worzu Uns sowohl der Frieden-Schluß und dessen Haupt-Executions-Recess, als auch der sämtlichen Reichs-Stände wegen Satisfaktion und Alimentation der Soldatesca beliebte Eintheilung, gute Befugniß geben thäte, zu versichern. Gestaltt dann auch über jetzt erwehnte Satisfaktion, und dabey so vielfältig geschenehnen Remonstracion Unserer Befugniß, von Uns ein mehrers nicht desideriret, noch Uns wegen des Modi exequendi, oder wie viel Wir an der billigmäßig habenden Præntension fallen lassen wollen, oder nicht, von jemanden Ziel oder Maas gesetzt werden können; angesehen man Kayserlicher Seiten dergleichen Execuciones gegen ein und andern widerspenstigen Standt hiebedor auch vorgenommen, und sich der gehabten Befugniß, ohne daß dieser Seit dargegen einige Einrede beschehen, versichert, also auch man Ursache hätte, in dieser rechtmäßigen Befugniß viel ehe Uns zu secundiren, und die Widerstrebende zur Gebühr anzuweisen, als hierdurch Uns auf eine oder andere Weise behinderlich zu seyn, oder auch solche Action ungleich auszuweisen. Zwar können Wir ohnschwehr ermessen, aus was für Antrieb Eure Liebden und Excellenz bewogen worden, mit dergleichen Erinnerung bey Uns einzukommen, zumahl Uns zur Gnüge bekannt, daß, gleichwie bereits bey Unserer Anwesenheit zu Nürnberg wegen dieser Lüttichschen Execution unterschiedliche und wider Unsere Intention gerichtete Discours und Judicia geführet, also auch dergleichen widrige Impressiones annoch bey ein und andern in Unser Abwesenheit continuiret worden. Wir leben aber der unsehlbaren Zuversicht, Eure Liebden und Excellenz so wohl aus Unseren vor diesen angezeigten Motiven, als ab denen Remonstracionen, so Wir unter andern insonderheit dem Churfürstlichen Edlnischen Abgesandten, Herrn Grafen von Fürstenberg, zum dfftern beybringen lassen, eines besseren informirt seyn, und daher sich gefallen lassen werden, im Fall bey Eurer Liebden und Excellenz ein und andere mit noch fernern widrigen Fürbringen einkommen möchten, denselben alsdann mit Unsern angeführten, und auf die Billigkeit gegründeten Ursachen zu begegnen, insonderheit aber gehdriger Orten mit Dero vermöglichen Erinnerung dahin einzukommen, daß Uns in diesem Paltu ohne fernere Pargiversion billigmäßige Satisfaktion forderlichst wiederfahren möge. Allermassen Wir Eure Liebden und Excellenz desfalls freundszeitig ersuchen, und Sie daneben versichern, desgleichen, wie Wir Uns bereits um die Sache desto förderlicher abzurichten in soweit überwunden, daß, ob Wir zwar gnugsame Ursache gehabt, von obgedachtem Stiffte Lüttich diejenige Verpflegungsgelder, so demselben, gleich andern Reichs-Ständen, diese ganze Zeithero nach Proportion und Einleitung der Reparition zu erlegen gebühret hätten, vollkommen zu begehren, und darauf zu bestehen, Wir dennoch zu einem erträglichen Quanto Uns heraus gelassen haben, darüber sich die Stiffte-Stände mit keinem Zug werden beschwehren können. Also auch, und so balden solches Quantum abgetragen, wird Unsers Orts nicht alleine die angestellte Execution aufgehoben, sondern auch die Wdicker abgeföhret werden. Daß sonst die Direction über solche Execution Unsers Vetteren, des Churfürsten zu Edlen Liebden, als ausschreibenden Creyß-Fürsten, gelassen werden möchte, so hätten Wir vom Anfang her gerne sehen sollen, daß hochgedachte Seine Liebden sich der Sachen mit Ernst annehmen, und die Gelder durch

1650.  
August.

durch Ihre eigene Leute betreiben lassen mögen, damit es nicht zu den Extremitäten kommen dürffen, allermassen Wir Uns auch selbiger Zeit, und um die Sache zu facilitiren, mit einer gar geringen Post abfinden lassen wollen. Nachdem aber Seine Liebden sich hierunter gar kalsinnig erwiesen, auch so wenig wegen der Satisfaction als Alimentations-Gelder haften oder einige Versicherung leisten mögen, zu geschweigen, daß man in glaubwürdige Erfahrung kommen, welcher Gestalt zwar von den Ständen eine ansehnliche Post Geldes unter dem Vorwand der Königlich-Schwedischen Satisfactions-Gelder gehoben, hingegen aber zu verhänglichen Nachtheil Ihrer Könighchen Majestät und der Cron Schweden zurück gehalten, und endlich anderwärts employret worden; als hat notwendig von Uns nicht allein zu mehrberührter Execution geschritten, und dieselbe übernommen, sondern auch, wegen der solcher Gestalt dabey aufgelauffenen Unkosten, die vblige Prætion wieder herfürgesucht werden müssen, daß also bey jetzerehltten Zustande, und da Seine Liebden sich hievor der Sachen nicht mit Ernst annehmen wollen, sondern noch unlängst, da Wir Dieselbe dießfalls belangen lassen, solches recusiret, jezo aber man dieser Seits schon in voller Action und Handlung begriffen, hierinnen keine Aenderung süglich zutreffen siehet, zumahl da auch mit den Ständen wegen des Quanci schon Vergleich getroffen ist, und nur wegen des Modi Solutionis noch Handlung gepflogen wird. Belangend im übrigen die beschene Ausführung, als wenn durch diese Execution die verglichene Termini Exauktionis Militiæ würden überschritten werden, so ist ohne weitläufftiges Anführen kund und am Tage, welcher Gestalt an Seiten Ihrer Könighchen Majestät zu Schweden bisshero, so wohl in Puncto Exauktionis als Evacuationis, ein mehrers præstiret worden, als man vermögdes Frieden-Schlusses und Haupt-Recessus obligiret gewesen, zumahl denn nicht allein in Puncto Solutionis bey den Ständen sich der Verzug nochmalen angiebt, sondern auch in Puncto Restitutionis, den vielfältigen Versprechen und Contestationen, auch dem Schluß selbst zuwider, diese Zeithero das wenigste exequiret worden, zugeschwegen, daß Wir noch eben jezo die Nachricht erhalten, welcher Gestalt die verabredete und verglichene Abdanckung und Revacuation der Kayserlichen Regimenten und Plägen nicht allerdinges der Abrede und dem Vergleich gemäß von statten gehet, oder daß die in dem letzten Termin gesetzte Dertter bis dato evacuiret worden, und also Wir Ursach haben könten, an Seiten Ihrer Könighchen Majestät auch ferner mit der Evacuation und Exauktion anzustehen. Gleichwie aber Eure Liebden und Excellenz nochmalen versichert seyn wollen, daß Wir Unsers Orts darab seyn werden, damit all demjenigen, so der Frieden-Schluß und dessen Haupt-Executions-Recess mit sich führen, ein Genügen geleistet werden möge; also ersuchen Wir Eure Liebden und Excellenz hiemit dienstfreundlich, Sie nicht allein belieben wollen, bey den Ständen mit dienlicher Erinnerung wegen förderlichster Abrichtung des Puncti Restitutionis einzukommen, sondern auch Ihres vornehmen Orts es dahin zuvermitteln, daß Kayserlicher Seiten, so wohl in Puncto Exauktionis als Evacuationis, dem getroffenen Vergleich und Abrede ein Genügen geleistet, und man diesseits nicht veranlasset werden möge, auf den Fall hierunter ferner weit ein Manquement verspühret werden solle, ebener Gestalt mit Evacuation der noch übrigen Plägen und noch fernerer Abdanckung anzusehen, gestalt Wir dann nicht abzusehen vermögen, aus was Ursachen jeziger Zeit, und da bereits die vor diesem in den Kayserlichen Erbländen ingehabte Plägen von Uns quittiret, man auch Kayserlicher Seiten in Krafft des Frieden-Schlusses weder ratione Satisfactionis noch Alimentationis bey den Ständen nichts mehr zu fordern, mit der Abdanckung, und bevorab hierunter, mit Zuge angetanden werden könne.

So Wir Eurer Liebden und Excellenz in freundlicher Antwort hiermit vermelden, und Uns dabey zu Bezeigung aller angenehmen Dienste und

Zweyter Theil.

Sff f

und

1650.  
August.

1650.  
August.

und Freundschaft nochmahlen erbiethig machen wollen, als die Wir verblei-

1650.  
August.

Eurer Liebden und Excellenz

Dienstwilliger

Carl Gustav Pfalz-Gräf

Datum Cassel den 16. August  
Anno 1650.An des Herrn Duc d'Amalfi  
Fürstliche Gnaden.

## N. II.

Exauktorations-Recess zwischen den Kayserlichen und Schwedischen  
Gesandten.

Von Gottes Gnaden, Wir Othavio Piccolomini (tit.) thun hiermit kund, als in dem vermittelst Edtlicher Gnaden, zwischen der Römischen Kayserlichen auch zu Schweden Röniglichen Majestät Majestät, zu Osnabrück getroffenen allgemeinen Frieden-Schluß Art. 16. in Fine versehen, daß die Exauktoratio Militiæ und Evacuatio Locorum in Zeit und Ordnung, deren sich die höchst-commandirende Generalitäten verglichen, sürgenommen werden solle, auch derentwegen in dem aufgerichteten Interims-Recess hievor bereits etwas weiters Anreg. und Bersehung geschehen, gleichwohl aber erhebliche Bedencken vorgefallen, warum die Regimenten dem Haupt-Recess specificice nicht füglich haben können einverleibt werden, daß dannenhero zwischen Uns, und dem (tit.) Pfalz-Gräf Generalissimo verglichen worden, solche beyderseits in einen absonderlichen secreten Re-cess zu bringen; Also und hierauf versprechen und verbinden im Nahmen und von wegen allerhöchst ermeldter Kayserlichen Majestät Wir Uns bey unsern wahren Worten, und bey der im Instrumento Pacis enthaltenen Universal-Guarantie und Execution, über diejenige an Seiten mehr allerhöchstgedachter Kayserlicher Majestät, laut nach gesetzter Designation, bereits abgedanckte Regimenten und Compagnien zu Ross, eine mehrere Anzahl zur Defension Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Rönigreiche und Landen nicht, als Drey und sechzig Compagnien zu Ross, (so sich ungefehr von drey in vier Tausend Pferde belauffen werden) sollen behalten, und hierauf nach denen dreyen verglichenen Terminis die übrige Regimenten und Compagnien ohnfehlbar gänglich licentiret und abgedancket werden. Als folget:

Von Ihro Kayserlichen Majestät sind bereits abgedancket		An Seiten Ihro Röniglichen Majestät in Schweden sind abgedancket	
	Compag.		Compag.
Wasserfüsse	6.	Herr Feld-Marschall-Lieutenant Rönigsmarc 2c.	12.
Colobrath	6.	Herr Herzog Carl von Mecklenburg	8.
Dewaggi	6.	Herr General-Major Horn	8.
Link	10.	Obrister Polley	8.
Pompei	10.	Herr General Steinbock	8.
Falconhoy	6.	Obrister Frdlich	8.
Columbo	10.	Obrister Böttiger	8.
Marco	7.	Herr General-Major Müller	8.
Gierleconsky	3.	Obrister Cuno Ulrich Penten	8.
Vernier	10.	Herr Feld-Marschall-Lieutenant Rönigsmarc Frey-Compagnie	1.
Donau	2.	Major Nachtigalls	2.

Von